

Amtliche Bekanntmachung Nr. 24/2026

9. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G zur Friedhofsatzung der Stadt Herzogenrath vom 05.07.2016 in der Fassung vom 22.01.2026

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17. Juli 2025 und am 1. November 2025, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende 9. Änderung der Friedhofsatzung vom 05.07.2016 in der Fassung vom 22.01.2026 beschlossen:

Artikel 1

§ 17 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Bei Urnenstelen handelt es sich um Grabkammern mit Nischen zur Einstellung von Urnen. Die einzelnen Kammern werden von der Friedhofsverwaltung mit einer Tafel verschlossen, auf der eine matte Beschriftung in bronzefarbenen oder aluminiumfarbenen Buchstaben und Ziffern angebracht werden kann. Andersfarbige oder glänzende Beschriftungen sind nicht zugelassen. Schriftart und Schriftgröße der einzelnen Buchstaben wird nicht vorgegeben. Die Beschriftung und Gestaltung sind jedoch den Abmessungen der Tafel anzupassen. Die Anfertigung hat der Nutzungsberechtigte bei einem nach § 7 zugelassenen Fachbetrieb in Auftrag zu geben. Dabei sind ggf. die Halteschrauben zu entfernen und durch Bronzeabdeckungen zu ersetzen. Sobald die Beschriftung durch einen Fachbetrieb erfolgt ist, ist die Tafel wieder der Friedhofsverwaltung zu übergeben, damit sie an der entsprechenden Urnenkammer angebracht werden kann.

Das Ablegen von Blumen, Kränzen oder Gestecken sowie das Anbringen von Blumen ohne Vase und Kerzen an den Urnenstelen sind untersagt. Als Ersatz unterhält die Friedhofsverwaltung in der Nähe der Urnenstelen eine zentrale Gedenkstätte.

Das Anbringen einer einzelnen Vase für die Aufnahme von Blumen an den Stelentafeln ist unter Beachtung folgender Maßgaben erlaubt:

- a) Ausschließlich Vasen aus Bronze oder Aluminium in jeweils matter bronzefarbener oder aluminiumfarbener Ausführung sind zugelassen. Andersfarbige oder glänzende Ausführungen dürfen an den Stelentafeln nicht angebracht werden.
- b) Die Maße und die Gestaltung der zu verwendenden Vase sind von der Friedhofsverwaltung verbindlich vorgegeben.
- c) Die Befestigung der Vase an der Stelentafel hat ausschließlich durch einen zugelassenen Steinmetzbetrieb zu erfolgen.
- d) Die Positionierung und Installation der Vase auf der Stelentafel ist wie folgt festgelegt:
 - Abstand vom rechten Rand der Stelentafel: 5 cm (linke Außenseite der Vase)
 - Abstand der Oberkante der Vase von der Unterkante der Stelentafel: 15 cm

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, an den Stelentafeln installierte Vasen oder Gegenstände, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen, wenn der

ordnungswidrige Zustand vom Nutzungsberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt wird. Die Friedhofsverwaltung bewahrt die Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten auf. Nach Ablauf der in Satz 13 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas Anderes ergibt, gelten diese Vorschriften auch für Doppelkammern in einer Urnenstele mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung.

§ 35 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt indem er
- a) die Bestimmungen über die Öffnungszeiten der Friedhöfe nach § 5 nicht beachtet,
 - b) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - c) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 nicht beachtet,
 - d) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - e) als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird, entgegen § 7 Abs. 7 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder entgegen § 7 Abs. 8 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert oder die Aufnahme seiner Tätigkeit nach § 7 Abs. 11 nicht anzeigt,
 - f) die Bestimmungen über die Abfallbeseitigung nach § 8 nicht beachtet,
 - g) eine Bestattung entgegen § 9 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - h) die Bestattungsvorschriften gemäß § 10 Abs. 2 nicht beachtet,
 - i) eine oder mehrere Vasen für Blumen an den Stelentafeln entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 8 Satz 11 anbringt,
 - j) entgegen § 17 Abs. 8a in den Urnenhallen Kerzen mit Flamme verwendet oder aufstellt.
 - k) entgegen § 23 Abs. 1 oder § 27 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder entfernt, nicht entsprechend den Regelungen des § 22 oder § 22a Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - l) Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 26 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - m) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 28 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt,
 - n) Grabstätten entgegen § 28 nicht herrichtet und unterhält oder entgegen § 29 vernachlässigt,
 - o) die Bestimmungen über die Benutzung der Leichenhalle gemäß § 30 nicht beachtet.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese 9. Änderung der Friedhofsatzung vom 05.07.2016 in der Fassung vom 22.01.2026 tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung vom 17.03.2026 zur Friedhofsatzung vom 05.07.2016 in der Fassung vom 22.01.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 17.03.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 17.03.2026

(Dr. Benjamin Fadavian)
Bürgermeister